

Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt

Schutzkonzept der DLRG Münster

Stand: April 2026



Schutzkonzept der DLRG Münster im Rahmen der Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt

Autor: AG Prävention von (sexualisierter) Gewalt (AG PvG)

Inhalte in Anlehnung an das Schutzkonzept der DLRG Jugend

Stand: April 2026

Arbeitsgruppe Prävention von (sexualisierter) Gewalt (AG PvG):

David Austermann (Ausbilder und Ansprechperson)

Manuela Eschert (Leitung Bereich Ausbildung)

Silke Krabbe (Referentin PvG und Ansprechperson)

Kristin Meyer (stellv. Vorstandsvorsitzende)

Andreas Eping (aktives Mitglied)

Die AG PvG setzt sich zusammen aus: Den beiden vom Vorstand berufenen Ansprechpersonen, einer Vertretung aus dem Vorstandsvorsitz, sowie weiteren vom Vorstand berufenen aktiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder können ihr Interesse beim Vorstandsvorsitz bekunden. Der Vorstand berät dann in Absprache mit der AG PvG über eine Aufnahme in die Arbeitsgruppe.

Dieses Schutzkonzept ist in der Satzung der DLRG Münster verankert und wird den Aktiven zugänglich gemacht und vorgestellt.

Inhalt

Vorwort.....	4
1. Hintergrundwissen.....	7
1.1 Was bedeutet „sexualisierte und interpersonelle Gewalt“?.....	8
1.2 Täterstrategien.....	10
1.3 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen.....	10
2. Prävention.....	13
2.1 Risikoanalyse.....	13
2.2 Kommunikation über Prävention nach Innen und Außen.....	14
2.3 Qualifizierung.....	16
2.4 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse.....	17
2.5 Teilhabe.....	18
3. Intervention.....	19
3.1 Einschätzung der Situation.....	20
3.2 Dokumentation.....	21
3.3 Vorgehen bei Verdacht.....	21
3.4 Öffentlichkeitsarbeit.....	26
3.5 Rehabilitation.....	27
3.6 Aufarbeitung.....	27
4. Weiterführende Informationen.....	29
5. Anhang.....	30
5.1 Risikoanalyse der DLRG Münster.....	30
5.2 Elternbrief.....	36
5.3 Ehrenkodex.....	37
5.4 Dokumentationsbogen.....	38
5.5 Handlungsleitfaden.....	40
Impressum.....	41

Vorwort

Die DLRG setzt sich in ihren vielfältigen Angeboten „für die körperliche und geistige Unversehrtheit aller Menschen“ ein und engagiert sich dafür, „dass sich jeder einzelne Mensch umfassend und allseitig frei entfalten kann.“ Damit beschreibt das Leitbild den grundsätzlichen Anspruch, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche und alle anderen Aktiven zu gestalten und für ihre Interessen einzustehen.

In diesem Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit wachsen Beziehungen, die durch persönlichen Austausch und Kontakt sowie das oftmals enge Zusammenwirken von ganz unterschiedlichen Mitgliedern (Alter, Geschlecht, soziale oder ethnische Herkunft) geprägt sind. Diese freiwillige, selbstorganisierte und selbstverantwortete Freizeitgestaltung bietet jedoch auch Ansatzpunkte, im meist vertrauensvollen Miteinander Grenzen zu überschreiten.

Die Übernahme von Verantwortung eröffnet auch die Möglichkeit, diese zu missbrauchen. Eigene Interessen zu Lasten anderer Menschen zu verfolgen ist eine Form von Gewalt. Im Folgenden liegt der Fokus auch auf einer besonderen Form der interpersonellen Gewalt, der sexualisierten Gewalt.

Jede/r kann auch in der DLRG von (sexualisierter)Gewalt betroffen sein. Wir sprechen daher nicht von „Opfern“, sondern von „Betroffenen“. Studien gehen davon aus, dass fast jede/s dritte Mädchen/Frau und jeder siebte Junge/Mann mindestens einmal im Leben damit konfrontiert ist¹. Menschen mit Behinderung sind weitaus häufiger betroffen².

Besonders häufig werden Kinder in der Altersstufe von 5 bis 14 Jahren von Personen aus ihrem Umfeld bedrängt oder angegriffen. Täter können Männer, Frauen und auch Jugendliche sein, die meist sehr gut in ihrem direkten sozialen Umfeld eingebunden sind. Aktuelle Daten von Betroffenen weisen darauf hin, dass weibliche Betroffene häufiger über sexualisierte Gewalt im familiären Kontext berichten, während männliche Betroffene diese häufiger in Institutionen erleiden. Vereine sind aufgrund ihrer Strukturen generell für Täter:innen attraktiv und für den Schwimmsport gilt dies in besonderer Weise. Wir müssen demzufolge davon ausgehen, dass auch in unserem Umfeld und Verband Täter:innen aktiv sind!

Insbesondere die Abhängigkeiten in Bezug auf das Alter und unsere Strukturen, aber auch Vertrauensverhältnisse machen den Auftrag deutlich, eine handlungsrelevante Auseinandersetzung mit den Problemen der (sexualisierten) Gewalt voranzutreiben. Probleme anzugehen, die durch (sexualisierte) Gewalt auftreten können, gehört daher in unserer Kinder- und Jugendarbeit fortwährend dazu.

¹ Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst jedoch nur das Hellfeld, also die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten. In diesem Deliktsbereich wird aber von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen.

² International Disability Foundation-The World Disability Report, Genf, 1998

Die Umsetzung des Schutzauftrages soll durch das vorliegende Schutzkonzept gefördert werden. Ziel des Konzeptes ist es, die Auseinandersetzung mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt, die interne Kommunikation sowie die Überprüfung der eigenen Strukturen hinsichtlich klarer und anwendbarer Verfahrensabläufe zu unterstützen.

Im Schutzkonzept werden neben Grundlagen, notwendige Handlungsabläufe, Informationsverfahren und Qualitätsstandards definiert, wie sie die DLRG als verbindlich vorsieht. Was wollen wir gemeinsam zur Prävention sicherstellen? Wie wollen wir verfahren, wenn Eingreifen notwendig ist? Mit welchem Blick müssen wir auf unsere Maßnahmen und Angebote sowie auf unsere Strukturen schauen, um sie für Täter:innen abwehrend zu gestalten? Wie können wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene für ihre eigenen Grenzen sensibilisieren und gegenüber möglichen Formen von Gewalt und sexuellen Übergriffen stärken? Und wie können wir selbst konkret, angemessen und sicher handeln, wenn ein Verdacht auftritt?

Ein Kind erzählt seine Betroffenen Geschichte laut Statistik im Durchschnitt siebenmal, bevor ihm ein Erwachsener glaubt. Allein diese nüchterne Zahl sollte alle Verantwortlichen im Verband aufrütteln und motivieren, Strukturen zu schaffen, die helfen, schnell zu reagieren. Unser Ziel ist es, eine „Kultur der Aufmerksamkeit“ zu fördern, die Übergriffe bereits verhindert, abwendet und aufarbeitet, um künftige Risiken zu minimieren.

Schutz von Kindern und Jugendlichen – Position der DLRG Münster

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind. Wir, die DLRG Münster, nehmen unsere Verantwortung für Kinder und Jugendliche zur Umsetzung der Rechte des Kindes wahr, wie sie in Art. 3, Abs. 2 der Konvention der Vereinten Nationen (UN-Konvention) und in unserem Leitbild verankert sind, indem wir...

- Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten anerkennen und sie bei der Verwirklichung ihrer Rechte unterstützen
- uns mit dem Thema Kinderschutz und insbesondere mit (der Prävention sexualisierter) Gewalt auseinandersetzen und diese nicht zum Tabu erklären.
- Opferschutz vorrangig vor Täterschutz betrachten
- sichere verbandsinterne Strukturen und dadurch ein feindliches Umfeld für Täter schaffen.
- unsere (Jugend-)Vorstände, Jugendleiter, Trainer und andere Verantwortliche informieren und schulen
- unseren Aktiven zur Seite stehen
- Vertrauenspersonen für Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt benennen, aus- und fortbilden
- ein offenes Ohr haben, jede Situation ernst nehmen,
- sensibel mit den uns anvertrauten Informationen umgehen
- persönliche Daten vertraulich behandeln

Als Ergebnis der Zusammenarbeit der Landesverbände und des Bundesverbandes entstand im Rahmen der seit 2013 regelmäßig durchgeführten Vernetzungstreffen ein bundesweites Schutzkonzept, an dessen Erarbeitung die Ansprechpersonen der Landesverbände mitwirkten. Es soll unterstützen, Unsicherheiten abzubauen, Berührungängste

mit dem Thema reduzieren und für die Problemstellungen der (sexualisierten) Gewalt sensibilisieren. Zunächst gilt es gemeinsam eine eindeutige Haltung zum Thema „Sexualisierte und interpersonelle Gewalt“ zu erarbeiten und diese als Richtlinie im Leitbild und praxisbezogen in der Ordnung zu verankern. Mit einer entsprechenden Leitbildänderung positioniert der Verband den Schutz von Kindern und Jugendlichen als wichtige Aufgabe. Er erklärt sich zuständig und setzt ein Zeichen nach außen, auch an potenzielle Täter:innen, dass (sexualisierte) Gewalt nicht geduldet wird und umgehend Gegenmaßnahmen erfährt.

Die DLRG Münster setzt sich mit dem Thema aktiv seit 2014 auseinander und sensibilisiert die Aktiven durch verschiedene Fortbildungsangebote fortlaufend. In diesem Zusammenhang wird entsprechendes Material des Bundes- und Landesverbandes genutzt, sowie das Vorgehen auf die verbandsweiten Aktivitäten abgestimmt.

Die „Arbeitsgruppe Prävention von (sexualisierter)Gewalt“ (AG PvG) in der DLRG Münster hat sich 2023 zusammengefunden, um in Kooperation mit dem Stadtsportbund und gefördert von der Initiative „roter Keil“ die bisherigen Maßnahmen zu prüfen, zu erweitern und in ein Schutzkonzept zu überführen.

Wir sind uns unserer Verantwortung und Aufgabe im Rahmen der Tätigkeit für die DLRG bewusst und nehmen sie ernst.

1. Hintergrundwissen

Der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen wird seit dem 1. Januar 2012 durch die gesetzliche Verankerung im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) gefordert. Durch das BKisSchG wurden bestehende Gesetze (vor allem das Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG oder Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII) angepasst und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geschaffen. Die für die Jugendarbeit wichtigen Änderungen des SGB VIII sind insbesondere die §§ 8a, 72a und 79a SGB VIII³.

Aufgrund dieser gesetzlichen Verankerung ist jeder Verband verpflichtet, sich mit dieser Thematik auseinander zu setzen. Fakten, welche die Wichtigkeit dieses Themas belegen, gehen darüber hinaus aus zahlreichen Untersuchungen hervor.

Laut MiKADO-Studie⁴ waren Betroffene bei ihrer ersten Erfahrung von sexualisierter Gewalt im Durchschnitt 9,5 Jahre alt. Nur ein Drittel dieser Gewalterfahrungen wurde mitgeteilt und gehört, gerade mal 1 % wird Ermittlungsbehörden oder Jugendämtern bekannt. Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Lange wurde die Tatsache, dass auch Jungen von sexualisierter Gewalt betroffen sind, wenig beachtet.

Daher fiel es vielen von ihnen schwer, das Geschehene als Form von Gewalt zu erkennen und in Worte zu fassen. Hinzu kommt, dass Jungen diesbezüglich oft weniger geglaubt wird als Mädchen. Kaum jemand kann sich vorstellen, dass etwa Eltern, Geschwister, Babysitter, Erzieher:innen, Jugendgruppenleiter:innen oder Nachbar:innen Jungen und Mädchen missbrauchen. Laut polizeilicher Kriminalstatistik ist ein Viertel der von Gewalt Betroffenen männlichen Geschlechts. Die Dunkelziffer liegt höher, diese wird auf etwa ein Drittel der betroffenen Kinder und Jugendlichen geschätzt⁵.

³ Der neustrukturierte § 8a SGB VIII beschreibt das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung und definiert Zuständigkeiten. Der § 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Der § 79a SGB VIII wurde neu eingeführt und schreibt den gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zu Qualitätsentwicklung fest. Arbeitshilfen und Stellungnahmen zum Umgang mit Führungszeugnissen vom DBJR gibt es hier: http://www.dbjr.de/nationalejugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html?elID=dam_fron-tend_push&docID=1823

⁴ MiKADO steht für „Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer“ und ist ein Forschungsprojekt der Universität Regensburg, das zwischen 2012-2015 vom Bundesfamilienministerium gefördert wurde,; http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf Stand 05.12.2015

⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Mutig fragen, besonnen handeln, 2012, S.32

1.1 Was bedeutet „sexualisierte und interpersonelle Gewalt“?

Unter dem Begriff „interpersonaler/interpersoneller Gewalt“ werden Formen psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt, sowie der Vernachlässigung gefasst.⁶ Alle Kinder haben Bedürfnisse, die für ihr Überleben und ihre gesunde Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind. Im Unterschied zu Erwachsenen verfügen Kinder aber noch nicht über die Fähigkeit, diese Grundbedürfnisse aus eigener Kraft zu erfüllen. Es ist daher die Aufgabe der Eltern und Bezugspersonen, diese durch eine angemessene Begleitung zu gewährleisten.

Vereinfacht gesagt, liegt interpersonelle Gewalt vor, wenn körperliche, geistige oder seelische Grundbedürfnisse, die Kinder haben, durch Verantwortliche missachtet werden. Sexualisierte Gewalt ist eine Form der interpersonellen Gewalt.

*Sexualisierte Gewalt ist jede Handlung, die an oder vor einem Kind, einem Jugendlichen oder einem Erwachsenen vollzogen wird und beeinflussend, verändernd und/oder schädigend wirkt. Aufgrund des Entwicklungsstandes (körperlicher, psychischer, kognitiver, sprachlicher Unterlegenheit) kann ein Kind/Jugendlicher nicht frei und überlegt zustimmen bzw. diesen Machtmissbrauch ablehnen. Somit geschieht die Handlung immer gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen. Die Täter nutzen die Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder Jugendlichen zu befriedigen. Der Begriff sexualisierte Gewalt macht deutlich, dass es sich dabei nicht um eine gewalttätige Form der Sexualität handelt, sondern um Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität.*⁷

Zu (sexualisierten) Übergriffen zählen sowohl Handlungen mit Körperkontakt und körperlicher Gewaltanwendung beispielsweise das Anfassen von Brust und Genitalien, Nötigung oder Vergewaltigung als auch (sexualisierte) Handlungen ohne oder mit indirektem Körperkontakt (beispielsweise Exhibitionismus, Worte, Gesten, das Zeigen pornografischer Filme oder Bilder), die aufgrund des bestehenden Machtverhältnisses auch psychisch durchgesetzt werden können⁸. In der Regel kennt das Kind/die betroffene Person den Erwachsenen oder den Jugendlichen gut, vertraut ihr/ihm und erwartet deshalb von ihm nichts Böses.

Wie schwerwiegend ist die (sexualisierte) Tat?

Für die Bewertung einer Tat sind nicht nur objektive Faktoren, sondern auch subjektives Erleben von Bedeutung. Als Orientierung kann dienen:

Grenzverletzungen (beispielsweise eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend empfundene Bemerkung) können aus Versehen geschehen. Sie sind im Alltag nicht ganz zu vermeiden, doch korrigierbar, wenn die grenzverletzen-

⁶ S. Deutscher Olympischer Sportbund DOSB, aufgerufen am 04.10.24 [Der Deutsche Olympische Sportbund \(dosb.de\)](https://www.dosb.de)

⁷ Bange/Deegener, Sexueller Missbrauch an Kindern: Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim 1996, S. 105

⁸ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind unter §§ 174-184 f StGB definiert

de Person dem Gegenüber mit einer respektvollen Haltung begegnet. Es gilt, einer „Kultur der Grenzverletzungen“, in der es in Ordnung scheint, wenn beleidigt, gegripscht und verletzt wird, achtsam und aktiv entgegenzuwirken.

(Sexuelle) Übergriffe hingegen geschehen nicht aus Versehen. Sie werden als Machtmittel missbraucht und sind Ausdruck einer respektlosen Haltung. Sie werden möglich aufgrund persönlicher Mängel, fehlender pädagogischer Professionalität oder als Vorbereitung auf sexuellen Missbrauch verübt. Hier ist der Verein gefordert, konsequent einzugreifen.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt: Sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch sowie das Ausstellen, die Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte. Mögliche Erscheinungsformen sind im Strafgesetzbuch definiert.

Zur Einschätzung dient folgende Übersicht⁹

sexuelle Grenzverletzung	sexueller Übergriff	sexueller Missbrauch
▪ ohne Absicht ▪ aus Unwissenheit ▪ keine Wahrnehmung von Schamgrenzen ▪ nicht erotisch gemeint	▪ absichtlich, meist planvolles Handeln ▪ Missachtung von inneren Schamgrenzen und/oder äußerer Abwehr ▪ erotisch gemeint	▪ absichtlich, planvolles Handeln ▪ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB §174-184
pädagogische Intervention	pädagogische Intervention	pädagogische und juristische Intervention

Zudem helfen folgende Kriterien zur Beurteilung:

- Altersunterschied und Entwicklungsstand (je größer die Differenz, desto schwerwiegender)
- Beziehung zwischen Betroffenen und Übergriffigem
- Art der Handlung (mit/ohne Körperkontakt)
- Intensität und Häufigkeit des Übergriffs
- Einsatz von Manipulation, körperlicher Gewalt, Erpressung, Verabreichung von Substanzen

In der DLRG gilt: Kinder werden ernst genommen, (sexualisierte) Gewalterfahrungen ohne Körperberührung werden nicht bagatellisiert und das Geschilderte wird gemäß des Krisenplans (siehe 3.2.2 Vorgehen gemäß Krisenplan) überprüft.

Ob und wie auf (sexuelle) Übergriffe reagiert werden sollte, ist keine Frage der persönlichen Einstellung, sondern ergibt sich verpflichtend aus dem Kinderschutzauftrag.

⁹ Vgl.: Enders, U./ Eberhardt, B. (2010), S.27

1.2 Täterstrategien

Schwerwiegende Handlungen (sexualisierter)Gewalt geschehen nie „aus Versehen“, sondern zielgerichtet und planvoll. Oftmals dauern die sexuellen Übergriffe über einen langen Zeitraum an. Täter:innen entwickeln Strategien, die ihnen die Vorbereitung, den Übergriff selbst und die Vermeidung der Entdeckung ermöglichen sollen. Von dem Zeitpunkt an, wo sie einen Übergriff planen bzw. übergriffig geworden sind, ist ihnen in der Regel bewusst, dass sie etwas Verbotenes tun und sie über ihre Handlungen mit niemandem reden dürfen. Wenn sie mit einer Tat in Verbindung gebracht werden, entwickeln sie in der Regel eine mehrstufige Strategie der Verantwortungsabwehr¹⁰.

Täter:innen suchen strategisch Kontaktorte zu Kindern und Jugendlichen. Neben der Familie und Nachbarschaft sind dies der Beruf oder eine ehrenamtliche Tätigkeit (beispielsweise in pädagogischen, medizinischen, seelsorgerischen oder therapeutischen Bereichen).

Ein Medium, welches immer häufiger auch von Täter:innen zur Anbahnung von Kontakten und sexuellen Belästigungen genutzt wird, ist das Internet. Kinder und Jugendliche leben ihre Beziehungen auch online, z. B. in sozialen Netzwerken. Laut Statistik¹¹ nutzen 98,4 % der 14- bis 19-Jährigen in Deutschland das Internet, europaweit bereits 42 % der 6-Jährigen. 85 % der 12- bis 13-Jährigen verfügen über ein eigenes Smartphone. Damit geht die Möglichkeit einher, (auch ungewollt) in Kontakt mit grenzenlos verfügbaren pornografischen Inhalten zu kommen oder selbst Ziel von unerwünschten Annäherungsversuchen seitens Erwachsener zu werden (durch sogenanntes „Grooming“ = anbahnen). Auch besteht die Gefahr, dass eigene Bilder von anderen Kindern oder Jugendlichen missbräuchlich verbreitet werden (Sexting/Cybermobbing). Bilder, die einmal eingestellt wurden, sind für immer im Netz verfügbar.

1.3 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Viele Kinder und Jugendliche machen aufgrund von Grenzüberschreitungen und (sexualisierten) Machtspielen durch Jugendliche unfreiwillige (sexuelle) Erfahrungen. Das Spektrum reicht von Übergriffen ohne Körperkontakt, wie anzüglichen Bemerkungen, obszönen Textnachrichten, aggressiven Kommentaren über ihren Körper, sexuellen Beschimpfungen, Drohungen, Verfolgungen, Aufnahmen und Verbreiten intimer Fotos/Videos bis zu Übergriffen mit Körperkontakt wie ungewollte Berührungen, Nötigung, Date Rape, Gang Bang, Loverboys oder Vergewaltigung. Diese können spontan aus einer Situation heraus entstehen, aber auch vorsätzlich geplante oder wiederholte Übergriffe sein¹².

¹⁰ Deegener, G., Sexueller Missbrauch: Die Täter, 1995

¹¹ <http://www.mikado-studie.de/index.php/risiko-internet.htm> Stand: 09/2011

¹² Schmidt, Renate-Berenike/Sielert, Uwe (Hrsg.): Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung. Weinheim 2008

Die wichtigsten Merkmale der Definition sind Unfreiwilligkeit und Machtgefälle. Häufig zeigen sich Übergriffe unter Heranwachsenden entlang folgender Kriterien:

- Altersunterschied und Entwicklungsstand
- Position innerhalb der Gruppe
- Geschlecht
- Sozialer Status der Eltern
- Behinderung
- Migrationshintergrund/Kulturkreis

Ein (sexueller) Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn (sexuelle) Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt¹³.

Übergänge von einvernehmlichen Handlungen und Übergriffen sind oft fließend und nicht gleich auf den ersten Blick erkennbar. Im Jugendalter können Übergriffe im Zusammenhang mit (sexueller) Neugierde gepaart mit unzureichender Kontrolle der (sexuellen) Bedürfnisse, nicht eindeutiger Kommunikation bei ersten (sexuellen) Kontakten oder auch Gruppendruck (Aufnahmerituale, Strip-Poker) auftreten.

Schutzzaltersgrenzen

Laut Recht wird unterschieden zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexuelle Handlungen an Kinder **unter 14 Jahren** sind immer strafbar, die Einwilligung des Kindes ist unerheblich (§ 176 StGB).

Für Jugendliche von **14 bis 16 Jahren** sind freiwillige sexuelle Handlungen grundsätzlich nicht strafbar. Ausnahmen sind sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen sowie des leiblichen Kindes, bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Ausnutzung einer Zwangslage (§ 174 StGB) sowie Kommerzialisierung (gegen Entgelt, § 182 StGB).

Für Jugendliche von **16 bis 18 Jahren** gilt, dass sexuelle Handlungen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt (§ 182 StGB) strafbar sind. Jugendliche zwischen 16 und 18 können auch Schutzbefohlene sein - strafbar wird es, wenn ein „Abhängigkeitsverhältnis“ zum Zeitpunkt des Vergehens bestand.

Fragen zu (sexuellen) Übergriffen müssen jeweils fallspezifisch angeschaut werden. Das Abhängigkeitsverhältnis, das persönliche Grenzerleben der Betroffenen und die Motivation der übergriffigen Person spielen eine bedeutsame Rolle zur Einschätzung.

Das Ausmaß an (sexualisierter) Gewalt unter Jugendlichen („Peer-to-Peer-Gewalt“) wurde lange unterschätzt. Häufig werden Übergriffe unter Gleichaltrigen bagatellisiert und kommen nicht zur Anzeige. Laut polizeilicher Kriminalstatistik des Jahres 2014 wa-

¹³ Freund, Ulli, Sexuelle Übergriffe unter Kindern - von Einschulung bis zur Pubertät, 2016

ren ein Drittel der Täter selbst minderjährig (zum Beispiel ältere Geschwister, Klassenkameraden, Vereinskameraden)¹⁴.

Um zu erkennen, wann (sexuell) übergriffiges Verhalten beginnt und angemessen handeln zu können, ist ein Grundlagenwissen darüber, welche Verhaltensweisen zur normalen Entwicklung gehören, eine wichtige Voraussetzung für ehrenamtliche wie hauptberufliche Mitarbeiter. Zu diesem Zwecke bieten wir Fortbildungen an und schulen unsere Verantwortlichen (s. Kapitel 2.3 Qualifizierung).

¹⁴ 25,7 % der Tatverdächtigen waren unter 21 Jahren, darunter 13,3 % Jugendliche zwischen 14-18 Jahren, 8 % Heranwachsende zwischen 18-21 Jahren und 4,4% Kinder unter 14 Jahren. Vgl. Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (2011). Abschlussbericht, <http://beauftragte-missbrauch.de/course/view.php?id=28>

2. Prävention

Prävention bezeichnet vorbeugende Maßnahmen, die Negatives verhindern sollen. So zielt die Prävention (sexualisierter) Gewalt auf ein darauf ab, dass (sexualisierte) Gewalt verhindert werden soll, zum anderen soll durch sie eine Früherkennung von Übergriffen möglich werden und auch ein erneutes Auftreten von Grenzüberschreitungen verhindert werden.

2.1 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt eine Untersuchung dar, mit der Risikobereiche identifiziert werden, bei denen Kinder und Jugendliche durch (sexualisierte) Gewalt verletzt werden können. Durch diese Analyse wird erkennbar, bei welchen Situationen besonderer Handlungsbedarf besteht.

Anhand von folgenden vier Schritten kann eine Risikoanalyse durchgeführt werden:



Um möglichst viele Gefährdungsbereiche zu identifizieren, empfiehlt es sich, verschiedene Informationsquellen zu nutzen.

- Mitarbeitende und Verantwortliche
- Kinder und Jugendliche
- Aus der Perspektive der Personen unter Verdacht
- Analyse früherer Fälle

Eine Risikoanalyse bietet der Gliederung die Möglichkeit, Schwachstellen und Stärken zu identifizieren, an denen erste Präventionsmaßnahmen angesetzt werden können.

„Am besten wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der möglichst Personen aus allen aktiven Bereichen der Gliederung vertreten sind, um alle Situationen und Aktivitäten

überprüfen zu können. Die Arbeitsgruppe sollte offiziell vom Vorstand mit der Aufgabe betraut werden. Dadurch wird auch nach außen deutlich gezeigt, dass Prävention (sexualisierter) Gewalt ein wichtiges Thema darstellt und sich der Verein klar dazu positioniert.“ Nach dieser Vorgabe der Bundesebene wurde auch in Münster verfahren, die AG setzt sich aus Vertreter:innen verschiedener Bereiche zusammen und berichtet seit Beginn regelmäßig im Vorstand der DLRG Münster, sowie seit 2024 jährlich auf der Bezirkstagung zum aktuellen Stand und geplanten Maßnahmen. Darüber hinaus ruft sie themenbezogen relevante Gruppen zusammen, um mit allen Bereichen im Gespräch zu bleiben. Ausführlich zur Risikoanalyse vgl. Anhang „Risikoanalyse“.

2.2 Kommunikation über Prävention nach Innen und Außen

2.2.1 Aufgaben der Arbeitsgruppe Prävention (sexualisierter) Gewalt und der Ansprechpersonen

Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:

- Erstellung des Schutzkonzeptes
- Erstellung des Krisenplans zum Vorgehen bei Verdachtsfall
- Sicherstellung ausreichender Ressourcen (zum Beispiel Personal, Zeit, Qualifizierung, Finanzierung)
- Schaffung einer internen Öffentlichkeit über ihre Arbeit sowie Funktion und Aufgaben der Ansprechpersonen
- Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Schulung von Kindern und Jugendlichen
- Aktualisierung und Anpassung des Ehrenkodex
- Kommunikation über Arbeitsgruppe PvG nach außen

Die Ansprechpersonen der DLRG Münster (David Austermann und Silke Krabbe) sind sowohl im Verdachtsfall, als auch von Betroffenen direkt ansprechbar und unter der E-Mailadresse: psg@muenster.dlrg.de oder über das Kontaktformular auf der Website der DLRG Münster zu erreichen: <https://muenster.dlrg.de/kurse-und-sicherheit/respektvoller-umgang-mit-grenzen/> (einfach auf das Foto klicken).

Sie sind beide ein Teil der AG PvG und fortgebildet und gut vernetzt, sodass sie mit aufkommenden Vorkommnissen umgehen können. Die AG PvG trifft sich mehrfach (ca. 4x) jährlich und bei Bedarf.

2.2.2 Kommunikation nach Außen

Zur Schaffung eines täterfeindlichen Umfelds, das keine (sexualisierte) Gewalt toleriert und dieser bewusst entgegensteht, ist es wichtig, unsere Präventionsarbeit öffentlich zu machen, damit potenzielle Täter abgeschreckt werden. Hierzu machen wir auf unserer Homepage darauf aufmerksam, wie wir Präventionsarbeit leisten, bieten wir verschiedene Workshops und Informationsveranstaltungen an und beziehen die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit mit ein.

2.2.3 Ehrenkodex

Der Ehrenkodex (s. Anhang) bietet die Möglichkeit alle Regeln für den Umgang, einzuhaltende Werte und vieles mehr schriftlich festzuhalten. Alle, die in der DLRG Münster aktiv sind, bekommen den Ehrenkodex zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgestellt, ausgehändigt und sollen ihn unterschreiben. Er ist Teil der ersten Helfenden-Schulungen und wird darüber hinaus alle fünf Jahre mit der Aufforderung, das aktuelle Führungszeugnis einzureichen, an alle Mitglieder des Vorstands, Referent:innen und Teamer:innen, sowie die Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle versendet.

Die Aktiven, die zurzeit bereits tätig sind, werden im Rahmen ihrer Tätigkeit gebeten, den Ehrenkodex zu unterschreiben. Hier werden die Bereichsleitungen aktiv und sammeln die ausgefüllten Formulare ein, welche dann zentral gelagert werden können.

Dadurch wird gezeigt, welche Regeln, Werte und Verpflichtungen besonderen Stellenwert haben. Um diese regelmäßig „wach“ zu machen, haben wir uns entschieden, im Rahmen einer Jugend-Aktion, Auszüge des Ehrenkodex auch im Schulungsraum sichtbar zu machen, wo sie von allen mehrfach im Jahr gesehen werden. Uns war es wichtig, dass der Ehrenkodex an verschiedenen Stellen thematisiert und diskutiert wird, so dass er lebendiger Teil der Tätigkeit bleibt und nicht nach einmaligem Unterschreiben in der Schublade verschwindet.

2.2.4 Kommunikation nach Innen

Das Thema sexualisierte und interpersonelle Gewalt findet Eingang in diverse Ausbildungsmodulen (dem Alter und Kenntnisstand der Teilnehmenden angepasst) und ist so fortlaufend präsent. Neue Mitarbeitende und Aktive wachsen häufig über Jugendangebote in die Aufgaben hinein und werden gründlich darauf vorbereitet. In den ersten Ausbildungseinheiten sind die Themen (sexualisierte) Gewalt und Ehrenkodex bereits enthalten. Quereinsteigende Personen werden angehalten, das Modul 1 möglichst bald zu besuchen.

Darüber hinaus wird in angemessenen Abständen eine „Bädertour“ (alle 2-3 Jahre) und der Austausch mit den Bereichen „Jugend“ und „Einsatz“ fest eingeplant. Hier stellen sich die Ansprechpersonen persönlich allen Aktiven vor und laden zum Gespräch ein.

Im Rahmen der Vorstandssitzung wurde beschlossen, das Thema PvG in der Satzung zu verankern und dass das Thema Schutz vor (sexualisierter) Gewalt im Verein bearbeitet werden soll und die Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis angestrebt wird. Beides wurde Ende März 2025 sowohl auf dem Jugendtag, als auch auf der Bezirkstagung beschlossen.

2.3 Qualifizierung

Um die Qualität des Handelns sichern zu können braucht es fachliches Wissen, das im regulären Bildungsangebot stetig vermittelt wird. Alle Aktiven sollen daher auch zum Thema „Prävention (sexualisierte) Gewalt“ informiert und qualifiziert werden. Modul 1, die Schulung zur Grundsensibilisierung soll jede/r Aktive mindestens einmal besucht haben. Die Art und Weise der Vermittlung des Themas wird an die entsprechende Zielgruppe angepasst. Die Inhalte werden regelmäßig und in allen Bereichen eingebracht, um eine Grundqualifizierung sicher zu stellen und den Austausch zu ermöglichen.

Wir schulen in der DLRG Münster seit 2015 in 2 Modulen:

Modul 1

Umgang mit Sexualität und (sexualisierter) Gewalt (3 UE)

Modul 2

Wiederholung und Vertiefung mit Fallbeispielen (3 UE)

Seminare und Ausbildungen

Es sollen folgende zwei Teilbereiche berücksichtigt werden:

Grundlagen

- Hintergrundwissen
- Gefährdungsrisiko in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit
- Kennen der internen und externen Anlaufstellen
- Strategien von Tätern

Erweiterung von Fähigkeiten

- Kommunikationskompetenz, um angemessen über Sexualität und auch Grenzerfahrungen zu sprechen
- Entwickeln, Anpassen und Anwenden von Präventionsmöglichkeiten im Verband
- Erkennen möglicher Signale von Betroffenen von (sexualisierter)Gewalt
- Sensible Initiierung von Hilfsmaßnahmen unter Rückgriff auf die verbandlichen Krisenvereinbarungen

Beide werden zentral für alle Aktiven ausgeschrieben und sind fester Bestandteil der Ausbildungseinheiten. Altersangepasst werden einzelne Inhalte schon für Helfende und Assistent:innen angeboten. Die Module werden fortlaufend weiterentwickelt und an die Strategien des Bundesverbandes angepasst. Darüber hinaus ergaben sich aus der Durchführung der Module weitere Bedarfe, auf die wir mit neuen Angeboten reagiert haben (wie z.B. „schwierige Gespräche führen“ oder „Umgang mit herausforderndem Verhalten“).

2.4 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem vom Generalbundesanwalt geführten Verzeichnis, welches alle rechtskräftigen Verurteilungen in der Bundesrepublik Deutschland erfasst. Im erweiterten Führungszeugnis sind auch Delikte im niederen Strafbereich erfasst. Das dient dem Zweck eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes.

Das erweiterte Führungszeugnis muss von allen Mitarbeitenden, egal ob hauptberuflich oder ehrenamtlich, vorgelegt werden, die in ihrer ausübenden Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt treten. Sei es beim Schwimmtraining, bei der Betreuung einer Kinder- und Jugendfreizeit, beim Wasserrettungsdienst oder Großveranstaltungen.

Dabei muss die Einsichtnahme vor Aufnahme der eigenständigen und verantwortlichen Tätigkeit erfolgen. Durch dieses Verfahren soll sichergestellt werden, dass keine Personen eingesetzt werden, die wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII rechts kräftig verurteilt worden sind.

Ab der Vollendung des 14. Lebensjahrs kann jede Person einen Antrag zur Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses bei der örtlichen Meldebehörde beantragen. Dazu muss der Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden. Bei Minderjährigen ist auch der Erziehungsberechtigte antragsberechtigt.

Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein und muss nach fünf Jahren erneut vorgezeigt werden.

Dokumentation

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht einbehalten werden oder Kopien angefertigt werden. Es wird lediglich folgendes dokumentiert:

- Tatsache, dass Einsicht genommen wurde
- Datum der Einsichtnahme durch ein Mitglied des Vorstandes
- Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- Datum der Wiedervorlage
- Ob Eintragung vorhanden ist
- Name des Protokollanten
- Einwilligung zur Speicherung der Daten

Bei Eintragung eines Delikts muss je nach Vergehen der Ausschluss der betreffenden Person von der Kinder- und Jugendarbeit erfolgen. Welche Straftaten zum Verbot führen ist ebenfalls gesetzlich (§ 72a SGB VIII) geregelt.

2.5 Teilhabe

Im Verein kommen immer wieder Personengruppen, die sich mehr oder weniger gut untereinander kennen, für längere Zeit zusammen, beispielsweise bei Seminaren, Freizeiten oder Übungen. Um das Zusammensein und die Zusammenarbeit für alle angenehm und produktiv zu gestalten, werden zu Beginn eines jeden Zusammenkommens gemeinsame (angemessene, verständliche und umsetzbare) Regeln erstellt. Ein solches Vorgehen ist für alle Aktivitäten des Verbandes wichtig. Zum einen um allen Beteiligten Orientierung in Bezug auf den gewünschten respektvollen Umgang miteinander zu geben und auch um Grenzen zu klären. Zum anderen um Sicherheit und Transparenz im Handeln zu gewährleisten, wenn Grenzen nicht eingehalten werden.

Die Verhaltensregeln basieren auf Ergebnissen der Risikoanalyse. Die Regeln werden durch die Vorstandsmitglieder und ihre Mitarbeitenden entwickelt, vereinbart und kommuniziert. Die Beteiligten sollen die Möglichkeit haben, Kritik oder Bedenken gegenüber den Regeln zu äußern und sich einzubringen. Es geht nicht darum, alle denkbaren Situationen und Eventualitäten zu regeln, sondern möglichst klare und nachvollziehbare Grundsätze zu schaffen.

Die Verhaltensregeln sind jederzeit einzusehen (z.B. anhand des Leitbildes der DLRG) und ihre kontinuierliche Weitergabe ist sicherzustellen. Wiederkehrende Vorstellung und Aktualisierung nach Bedarfslage ist unumgänglich.

Inhalte eines möglichen Verhaltensleitfadens

- Wir begegnen Teilnehmenden auf Augenhöhe und mit Respekt.
- Wir respektieren ein **NEIN**.
- Wir bevorzugen keine einzelnen Teilnehmenden oder beschenken diese.
- Wir gehen offen mit Fehlverhalten um und kommunizieren dies ggf. an die Verantwortlichen weiter.

Für Teilnehmende an Kursen (bzw. deren Erziehungsberechtigte) wurde ein Elternbrief entwickelt, der in das Anmeldeverfahren integriert ist und wichtige Hinweise bzgl. des gewünschten Umgangs vermittelt (s. Anhang). Die Verhaltensregeln werden schon in den ersten Lehrgängen an alle Aktiven vermittelt und sollten Bestandteil einer Einführung bzw. ersten Kursstunde sein, damit sie auch den Teilnehmenden geläufig sind.

2.5.1 Einbindung von Kindern und Jugendlichen

Alle Kinder und Jugendlichen müssen über die Schutzvereinbarung altersgerecht informiert werden. Kinder und Jugendliche setzen sich eher für ihre Rechte und persönlichen Interessen und Werte ein, wenn sie das Gefühl haben, ernst genommen zu werden und dass ihre Meinungen auch in der Umsetzung berücksichtigt werden. Dies kann über aktive, spielerische Möglichkeiten der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen im Kurs, sowie der freien Meinungsäußerung zum Thema gestaltet werden. Für die Wirksamkeit eines Schutzkonzeptes im Verband ist es nicht nur wichtig, dass Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche erarbeitet werden, sondern auch, wie dieser Pro-

zess verläuft und ob die Betroffenen in jeweils geeigneter Weise eingebunden werden. Die neu formierte DLRG Jugend in Münster hat sich intensiv zum Thema schulen lassen und wird Inhalte in die Angebote für Kinder und Jugendliche einfließen lassen (Wen kann ich ansprechen, was soll ich melden, usw.), bei Aktionen im Vorfeld transparent informieren, das Thema Gewalt ansprechen und darüber hinaus den Film der DLRG Jugend (Link s. Punkt 4, weiterführende Informationen) nutzen, um einen Einstieg in das Gespräch mit Kindern und Jugendlichen zum Thema zu finden. Die AG PvG und die Aktiven des Jugendbereichs stehen in engem Kontakt und entwickeln das Angebot und die Schutzmaßnahmen stetig weiter.

2.5.2 Einbindung der Eltern

Den Eltern ist das gesamte Schutzkonzept vorzustellen, insbesondere die Informationen für ihre Kinder, die Schutzvereinbarung, die Vertrauensperson und die Fachstellen und auch, was die Eltern dazu beitragen können und sollen. Durch Elternveranstaltungen, Elternabende oder ein Merkblatt zur Thematik können notwendiges Hintergrundwissen und Informationen vermittelt werden (zum Beispiel vor größeren Veranstaltungen, wie Zeltlager). Zu jeder geplanten Veranstaltung gibt es in Münster entsprechende Anschreiben. Ein für alle Kursteilnehmenden relevanter „Elternbrief“ ist seit Sommer 2024 in den automatisierten Anmeldeprozess integriert und vermittelt wichtige Aspekte zum Verhalten im Schwimmbad. Er verweist auch auf die Homepage der DLRG Münster, auf welcher Eltern weitere Hinweise zum respektvollen Umgang mit Grenzen finden können. (s. Anhang)

Dies ist hilfreich, denn umso mehr Wissen insbesondere über Strategien von Täter:innen vorhanden ist, desto gezielter kann geschützt werden.

3. Intervention

Trotz aller Präventionsmaßnahmen kann es zu einem Verdachtsfall kommen. Das ist der Tatsache geschuldet, dass in der DLRG, in der eine große, soziale und körperliche Nähe alltäglich ist, auch immer ausreichend Potenzial für Grenzverletzungen gegeben ist. Daher ist es von enormer Bedeutung, dass die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Aktiven sich dieser Gefahr bewusst sind und ein klarer Interventionsleitfaden bei einem Verdachtsfall von (sexualisierter) Gewalt existiert. Äußerungen über (sexualisierte) Gewalt von Betroffenen oder Beobachtern sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Es ist wichtig, gut zuzuhören und den Schilderungen der Betroffenen und Beobachtern Glauben zu schenken.

3.1 Einschätzung der Situation

Zunächst ist es wichtig, das Geschilderte einzusortieren und dann entsprechend zu handeln. Der Einbezug professioneller Stellen ist je nach Stufe/Schwere des Verdachts zwingend erforderlich. Konfrontationsgespräche bei erhärtetem Verdacht werden grundsätzlich nicht durch Vereinsvertretende durchgeführt.

STUFEN DES VERDACHTS	BESCHREIBUNG	BEISPIEL	VORGEHEN
UNBEGRÜNDETER VERDACHT	Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Die Äußerungen des Kindes wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
VAGER VERDACHT	Verdachtsmomente, die an sexuellen Missbrauch denken lassen	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Einschätzung notwendig. Zuverlässigkeit der Quelle bei Gerüchten klären.
BEGRÜNDETER VERDACHT	vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Detaillierte Berichte z.B. eines vierjährigen Kindes von sexuellen Handlungen Eindeutiges Auffordern von nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften
ERHÄRTETER VERDACHT	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet Fotos/Videos zeigen sexuelle Handlungen Forensisch/medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, Genitalverletzung durch Fremdeinwirkung Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten welches nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann Täter:in hat sexuelle Grenzüberschreitung selbst eingeräumt	Maßnahmen um den Schutz der Betroffenen aktuell und langfristig sicherzustellen: Informationsgespräch mit den Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld missbraucht hat Konsultation der Fachberatungsstelle, ggfls. Strafanzeige durch die betroffene Person Weitere Schritte immer in Zusammenarbeit mit PvG Team/Fachstelle

Die Einschätzung einer Vermutung von (sexualisierter) Gewalt ist ein subjektiver Prozess, in dem nicht nur fachliche Fragen, sondern auch persönliche Wahrnehmungen und Emotionen eine Rolle spielen. Bei der Reflexion können Checklisten oder Gedächtnisprotokolle (siehe 3.2 Dokumentation) hilfreich sein. Welche Stufe des Verdachts vorliegt, kann mit Hilfe obiger Tabelle festgestellt werden. Je nach Stufe des Verdachts sind in Absprache mit der Vertrauensperson und der AG PvG weitere Schritte einzuleiten (siehe 3.3 Vorgehen bei Verdacht).

In den Fortbildungsangeboten zum Thema PvG in Münster wird dies ausführlich thematisiert und anhand von Beispielsituationen geübt und vertieft.

3.2 Dokumentation

Möglichst früh sollte ein Gedächtnisprotokoll angefertigt werden. Es hat den Zweck, Situationen, Begebenheiten, Gespräche und Eindrücke zeitnah festzuhalten. Eigene und/oder von Dritten geschilderte Beobachtungen, beziehungsweise Gehörtes sind möglichst wortgetreu zu protokollieren. Aber auch Emotionen und Bauchgefühl sollten dokumentiert werden, bevor mit der Zeit Erinnerungslücken entstehen und Unsicherheiten bezüglich des Geschehens auftreten. Wichtig ist, dass diese dann auch als solche gekennzeichnet werden. Die Anfertigung solcher Gedächtnisprotokolle ist sehr gut geeignet, um die wahrgenommenen Verdachtsmomente von Beginn an besser einordnen und bewerten zu können. Diese Dokumentation kann insbesondere dann, wenn sich der Verdacht erhärtet bzw. bestätigt, wichtig werden. Die Aufzeichnungen können auch noch Monate oder Jahre später von entscheidendem Beweiswert sein. In der DLRG Münster nutzen wir einen Dokumentationsbogen (s. Anhang), der in jedem Ausbildungszentrum (ABZ) und dem Einsatzbereich vorhanden sein soll. Erfahrungsgemäß hilft die Struktur eines solchen Bogens, auch in einer emotional belastenden, stressigen Situation die wichtigen Informationen festzuhalten.

Die Dokumentationsbögen werden genutzt, wenn in Zukunft PvG Fälle der AG PvG bekannt gemacht werden. Zur Ablage wird ein Ordner in der Cloud genutzt, auf den ausschließlich die AG PvG und der Vorstandsvorsitzende Zugriff haben.

3.3 Vorgehen bei Verdacht

3.3.1 Erste Schritte

Bereits im Moment der Mitteilung ist es entscheidend, wie sich die Person verhält, die ins Vertrauen gezogen wird (Vertrauensperson).

- Wenn sich dir ein Kind anvertraut, nimm es ernst. Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt. Ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind. Verwende keine „Warum“-Fragen, diese lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Signalisiere, dass das Kind über das Erlebte sprechen darf, aber dränge es nicht und frage es nicht aus. Respektiere Widerstände, entwickle keinen Forscherdrang.
- Verwende zum Einstieg in das Gespräch „Als-ob-Formulierungen“: „Du wirkst auf mich, als ob...“. Vermeide es aber, dem Kind „etwas in den Mund zu legen“
- Ermutige das Kind, sich dir mitzuteilen. Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Wenn ein Kind dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit „ach, das macht doch nichts“ oder ähnlichem, sondern nimm das Kind ernst und höre ihr/ihm zu. Kinder erzählen oft zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. Vermittle der/dem Betroffenen, dass du es aushältst, wovon sie/er dir erzählt. Ansonsten wende dich

in Absprache mit dem Kind an eine Ansprechperson oder ABZ-Leitung. Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie bei dir große Angst, Panik, Bestürzung oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl dich zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.

- Versichere, dass du nichts unternehmen wirst, ohne es mit dem Betroffenen und deiner Ansprechperson/ABZ-Leitung abzusprechen, aber mache Dich nicht zum „Geheimnisträger“
- Respektiere Grenzen. Übe keinen Druck aus, auch keinen Lösungsdruck.
- Gib keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (zum Beispiel niemandem davon zu erzählen).
- Wenn möglich protokolliere schon während des Gesprächs die Aussagen, ansonsten direkt im Anschluss (siehe auch 3.2 Dokumentation).
- Du hast keinen psychologischen Beratungsauftrag. Das ist die Aufgabe von Fachpersonal

Nach dem ersten Gespräch sollten folgende Punkte beachten werden:

- Achte darauf, dass keine Verdachtsmomente zur Person unter Verdacht vordringen, denn sie oder er könnte das Kind daraufhin verstärkt unter Druck setzen. Zum anderen besteht dann erhöhte Vertuschungsgefahr.
- Die Unschuldsvermutung muss auch in einem solchen Fall für eine Person unter Verdacht gelten. So uneingeschränkt verwerflich eine solche Tat auch ist, so schwerwiegend ist es, einen Menschen unberechtigt oder voreilig diesem Verdacht auszusetzen. Damit können ganze Biographien zerstört werden, weil es fast unmöglich ist, einen solchen öffentlich gemachten Verdacht noch einmal gänzlich auszuräumen.
- Stelle sicher, dass sich das betroffene Kind durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt (beispielsweise durch eine Sonderbehandlung, Heimschicken).
- Behandle das Gespräch vertraulich. Erzähle nur denjenigen davon, bei denen es wichtig ist, das wird in der Regel die Ansprechperson/ABZ-Leitung sein.
- Informiere nicht die Eltern der/des Betroffenen gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen.
- Initiiere nicht ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und der Person unter Verdacht.
- Schalte nicht unbedacht die Polizei oder eine Behörde ein. Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen. Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und versuche nicht, den Verdacht selbst abzuklären oder aufzudecken. Schalte die Ansprechperson/ABZ-Leitung ein, sie wird das weitere Vorgehen gemäß dem Krisenplan koordinieren.

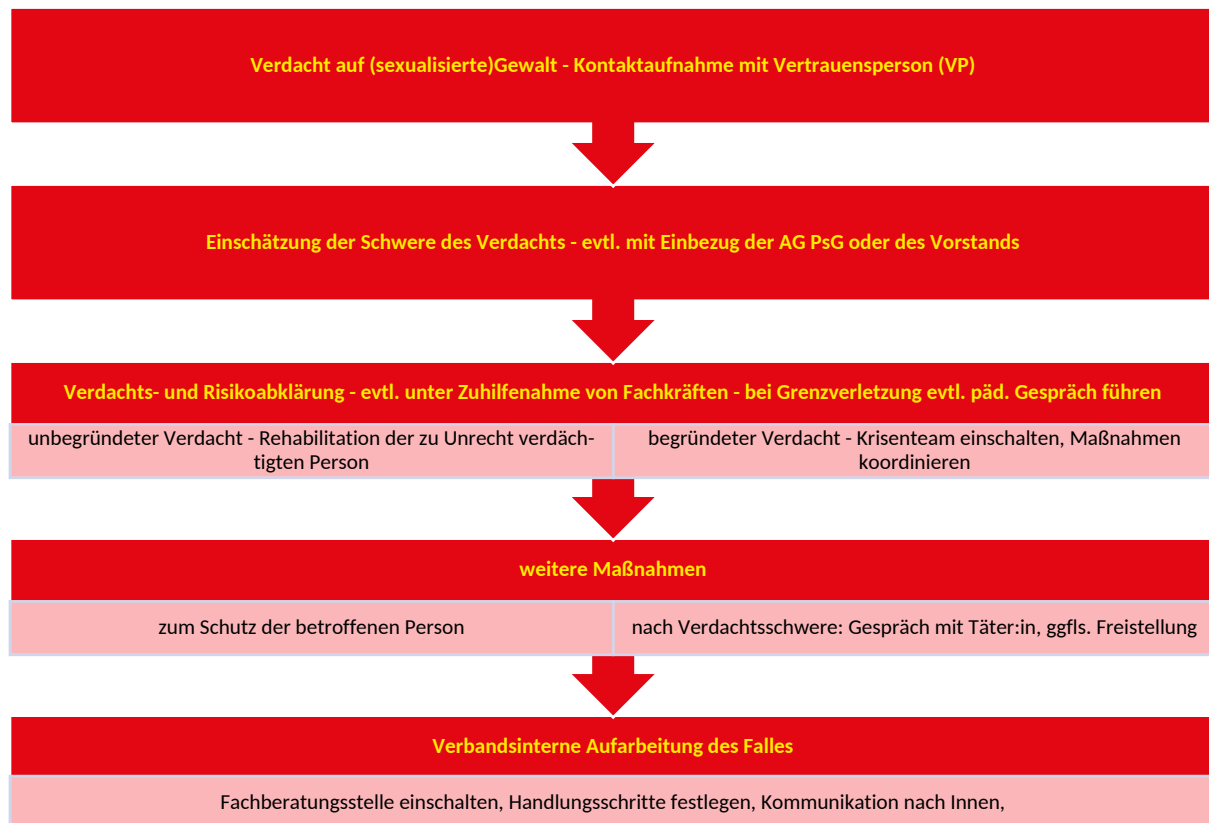
Diese und andere Inhalte werden den Aktiven der DLRG Münster in den Fortbildungsangeboten vermittelt. Darüber hinaus nutzen wir die sehr umfassende Broschüre des Bundesverbands: <https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>

Handlungsleitfaden (s. Anhang) und Dokumentationsbogen werden jeweils in der ersten Vorstandssitzung nach Neuwahlen (alle 4 Jahre) in der konstituierenden Sitzung des Gesamtvorstandes mit allen Bezirksbeauftragten besprochen und anschließend im Protokoll mit den beiden Anhängen dokumentiert und digital verfügbar gemacht.

3.2.2 Vorgehen gemäß Krisenplan

Bei diesem sensiblen Thema ist es zwingend notwendig, dass im Falle eines Verdachts oder eines tatsächlich erwiesenen Vorfalls die notwendigen Schritte schon im Vorfeld durchdacht und festgelegt sind, um im Notfall vorbereitet zu sein. Ergibt sich aus den Informationen die Feststellung eines vagen oder weitergehenden Verdachts, wird zunächst eine Vertrauensperson (z.B. die Badleitung) einbezogen. Diese überträgt den jeweiligen Verdachtsfall auf die Handlungsebene eines Krisenplanes. Wichtig ist zu betonen, dass die Unschuldsvermutung einer Person unter Verdacht so lange gilt, bis es zu einem Eingeständnis oder der zweifelsfreien Bestätigung einer Tat, im eindeutigsten Fall zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist. Diesem Spagat muss mit Ruhe und Besonnenheit begegnet werden, auch sprachlich darf keine Verleumdung erfolgen. Es sollte bis zur endgültigen Klärung ausschließlich von einem „Mensch unter Verdacht“ die Rede sein. Einen betroffenen sensiblen Ansatz zu vertreten bedeutet: Im Zweifel den Betroffenen zu unterstützen. Zu bedenken ist, dass wenn ein Mensch unter Verdacht im Verband verbleibt, dies eher bedeuten kann, dass Betroffene den Verband verlassen. Der Krisenplan enthält eine transparente Verfahrensregelung zur Intervention im Verdachtsfall. Er regelt die Wege der Informationsweitergabe, indem er Zuständigkeiten transparent macht. So hilft er allen Beteiligten in einem beobachteten oder berichteten Verdachtsfall, diese Informationen schnell und richtig zu adressieren.

Bei jeglichem Verdacht ist eine Vertrauensperson (z.B. die Badleitung) zu informieren und schriftliche Gedächtnisprotokolle anzufertigen. Die weiteren Schritte werden in Absprache mit der Vertrauensperson und unter möglichst frühzeitiger Einbindung der qualifizierten Ansprechpersonen vorgenommen.

Krisenplan DLRG Münster

Zunächst wird eine Verdachts- und Risikoabklärung wie in 3.1 Einschätzung der Situation beschrieben durchgeführt. Hier können eventuell bereits externe Fachstellen hinzugezogen werden.

Sollte sich herausstellen, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt, ist es notwendig, Gerüchte auszuräumen sowie eine vollständige Rehabilitation durchzuführen. Die Dokumentationen sind vertraulich aufzubewahren.

Bei einem vagen Verdacht sollen die betroffenen Personen nach Möglichkeit getrennt werden. Im Anschluss daran folgt ein pädagogisches Gespräch. Dies kann beispielsweise folgende Inhalte aufweisen:

- Hinweis auf Selbstverständnis/Verhaltensregeln der jeweiligen Gliederung
- Aufzeigen der Regelverstöße mit dem Ziel Verstehen zu fördern, weshalb das Verhalten unangemessen war und dass solch ein Verhalten einmalig bleiben muss.

Liegt Schwerwiegenderes als ein vager Verdacht vor, wendet sich die Vertrauensperson in jedem Falle an die Ansprechpersonen, die dann das Krisenteam einberufen. Dies hat nun die Aufgabe, den jetzt notwendigen Prozess zu gestalten, zu koordinieren und zu dokumentieren. Dafür treffen sich die Beteiligten regelmäßig nach Absprache, tragen Informationen zusammen, bewerten sie und entscheiden über die nächsten Schritte.

Das Krisenteam sollte aus den folgenden Personen bestehen:

- Vertrauensperson(en) (je nach Sachlage: Badleitung und/oder die Person, die zuerst beteiligt/angesprochen wurde)
- Mind. ein Mitglied der AG PvG, vorzugsweise eine der beiden Ansprechpersonen
- ein Mitglied des BGB-Vorstandes der DLRG Münster
- eventuell eine Person einer Fachberatungsstelle (kann auch fallorientiert einbezogen werden)

Darüber hinaus ist die Zusammensetzung des Krisenteams abhängig von der Organisationsstruktur und vom Fall (Schwere, Aufklärungsgrad). Je nach Situation können weitere Personen (wie beispielsweise Vertrauensperson des Betroffenen, Pressereferent, Justitiar) ins Krisenteam berufen werden. Das Krisenteam koordiniert nun die notwendigen Schritte zum Schutz des Betroffenen sowie zum Umgang mit dem Menschen unter Verdacht.

Zum Schutz des Betroffenen sollten folgende Maßnahmen (immer mit Information des Betroffenen) ergriffen werden:

- sofort Missbrauchs- und Übergriffsgelegenheiten stoppen und die räumliche Trennung von Betroffenen und Person unter Verdacht vornehmen
- Gesprächsbereitschaft und Angebot signalisieren
- Weiterleitung von Hilfsangeboten (beispielsweise der Fachberatungsstelle, psychologische Unterstützung, ggf. ärztliche Untersuchung)
- In der Regel Elterngespräch (s. hierzu auch 4.3.1 Erste Schritte)
- eventuell Unterstützung bei einer Meldung an Jugendamt oder Polizei (Achtung: nur bei Meldewillen des Betroffenen und Absprache mit Beratungsstelle - ausgelöste Ermittlungsverfahren können nicht gestoppt werden, aber dem Betroffenen oder zu Unrecht Beschuldigten schaden)

Maßnahmen zum Umgang mit der Person unter Verdacht können sein:

- pädagogisches oder klärendes Gespräch je nach Tatvorwurf (zu angemessenem Zeitpunkt), Gespräche nie allein führen, immer zu zweit - eine Person hat die Gesprächsführung, andere Person notiert möglichst viele Originaltöne, sachlich, anonymisierte Vermutung aussprechen.
- Bei schwerem Verdacht Bitte aussprechen, sich ruhig zu verhalten und bis zur Klärung des Verdachts alle Aufgaben ruhen zu lassen und sich aus dem Vereinsleben rauszunehmen. Beurlaubung und Hausverbot sind noch kein Ausschluss!
- Bei zu Unrecht getroffenen Vermutungen kann eine Entschuldigung und Wiedergutmachung sowie Aufnahme der Ämter/Aufgaben erfolgen. Bei erhärtetem Verdacht folgt der Vereinsausschluss.
- Überprüfung der im Gespräch getroffenen Abmachung – fortlaufend protokollieren.

Weiterhin regelt das Krisenteam die weiteren notwendigen Schritte aus Sicht des Verbandes.

- Kommunikation: nach Innen, das heißt Information anderer Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Eltern in der Gliederung, die etwas „mitbekommen“ haben und nach Außen (siehe 3.4 Öffentlichkeitsarbeit)
- Schutzkonzept theoretisch wie praktisch optimieren, indem Strukturen hinterfragt werden und eine aktuelle Risikoanalyse durchgeführt wird
- vollständige Rehabilitation bei zu Unrecht getroffener Vermutung (siehe 3.5 Rehabilitation) Aufarbeitung des Falles (siehe 3.6 Aufarbeitung)

3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Ein professioneller Umgang mit der Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls den Medien ist bei Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt von großer Bedeutung. Jede Gliederung sollte im eigenen Interesse auf Medienanfragen vorbereitet sein. Kümmt sich niemand um die Presse oder gibt es keine Aussagen, kann dies zu Falschmeldungen führen. Die Praxis hat gezeigt, dass nur eine reine „Verweigerungshaltung“ bezüglich konkreter Stellungnahmen zu Problemen mit den Medien führen. Eine transparente, leicht verständliche Kommunikation von Beginn an scheint die sicherste Methode, dass keine Unwahrheiten in den Medien erscheinen. Wichtig ist, dass der Vorstand, das Krisenteam und alle beteiligten Mitarbeiter, die mit einem Fall befasst sind, mit größtmöglicher Sorgfalt und Vertraulichkeit mit den sensiblen Informationen umgehen. Durch professionellen Umgang mit den Medien kann der Verband seine Glaubwürdigkeit bewahren, den Vorwurf der Vertuschung entgegenwirken und Vertrauen zurückgewinnen. Professionalität bedeutet auch, dass Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen zu beachten sind und laufende Ermittlungsverfahren nicht gefährdet werden dürfen. Grundsätzlich dürfen keine persönlichen Daten des Beteiligten oder Informationen über die Umstände des Falles an Dritte weitergegeben werden. Dies ist nur mit Einwilligung des Betroffenen erlaubt.

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist in Münster der Vorstandsvorsitzende verantwortlich, der sich als einziger gegenüber den Medien äußert. Er wird durch das Krisenteam ausreichend informiert. Mit anderen Stellen, beispielsweise übergeordneten Gliederungen, an die sich Medien wegen eines Verdachtsfalls wenden können, ist zügig eine Strategie abzusprechen, welche Informationen an wen herausgegeben werden dürfen. Das Verfahren ist dann mit den Vorständen abzustimmen und von ihnen autorisieren zu lassen. Es ist ratsam, eine Presseerklärung vorbereitet zu haben. Im Falle einer Anfrage der Presse sollte dieser Gesprächswunsch auf jeden Fall entgegengenommen werden, allerdings ausschließlich mit der Zusage eines Rückrufs zur Terminvereinbarung. So bleibt ausreichend Zeit, sich entsprechend für die Presseerklärung vorzubereiten.

Das Engagement im Bereich Prävention (sexualisierter) Gewalt sollte auch nach außen vermittelt werden. Auf den Webseiten der Gliederung sollte das Thema Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt einen Platz haben, um die Stärken transparent zu machen. Dadurch wird deutlich, dass sich die Gliederung mit den Problemstellungen auseinandersetzt und bereits Maßnahmen getroffen hat (siehe 2.2 Kommunikation über Prävention nach Innen und Außen).

3.5 Rehabilitation

Ein Fehlverdacht im Bereich (sexualisierter) Gewalt kann Auswirkungen für die zu Unrecht verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team haben. Darum ist Bestandteil einer guten Intervention, auch die Rehabilitierung von zu Unrecht betroffenen Menschen im Blick zu haben. Ziel der Rehabilitierung ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Vereinskollegen und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Menschen im Hinblick auf ihre Aufgaben.

Die Verantwortung für einen guten Rehabilitationsprozess liegt beim Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Krisenteam. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Es wird die gleiche Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden. Ein unbegründeter Verdacht wird ausgeräumt.
- Eine Dokumentation erfolgt so lange, wie der Verdacht noch nicht entkräftet ist.
- Die Stellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Die Schritte werden mit dem zu Unrecht Beschuldigten abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen, wie die eines externen Beratungsdienstes und Team-/Supervision, werden je nach Bedarf genutzt mit dem Ziel, dass alle Mitarbeitenden wieder konstruktiv miteinander arbeiten können.
- Gegebenenfalls wird ein Positionswechsel angeboten (beispielsweise, wenn der zu Unrecht Beschuldigte nicht mehr aktiv mit Kindern und Jugendlichen arbeiten möchte)

Grundsätzlich wird die AG PvG in die Überlegungen zu einer möglichen Rehabilitation einbezogen und kann als Gremium dem Vorstand nach Prüfung der Sachlage eine Empfehlung aussprechen.

3.6 Aufarbeitung

Nach Abschluss des Falles sollte dieser gründlich aufgearbeitet werden. Dabei muss der Ablauf kritisch evaluiert und der Krisenplan eventuell angepasst werden. Aber nicht nur die Interventionsmaßnahmen können hierdurch verbessert werden, sondern als Teil der Risikoanalyse (siehe 2.1 Risikoanalyse) auch die Präventionsmaßnahmen.

Die Aufarbeitung muss nicht vom Krisenteam durchgeführt werden, sondern kann an einen Verantwortlichen delegiert werden. Die Erkenntnisse müssen jedoch im Team besprochen werden. Die Aufarbeitung bezieht alle Ebenen mit ein: die Kinder- und Jugendgruppe, die Eltern, die Mitarbeitenden, den Vorstand, die Geschäftsführung. Im Mittelpunkt der Aufarbeitung stehen die Strategien von Täter:innen. Der Fall sexualisierter oder interpersoneller Gewalt wird benannt, aber nicht im Detail geschildert. Ziel der Aufarbeitung ist, dass alle informiert sind, und die Möglichkeit haben, sich zu äußern und dass nach Möglichkeiten gesucht wird, eine Wiederholung zu verhindern. In diesem Punkt ist die Sichtweise des Betroffenen und anderer Kinder oder Jugendlichen unver-

zichtbar. Am Ende sollten die Betroffenen das Gefühl haben, in der Gruppe ein willkommenes Mitglied zu sein, die Eltern sollten das Vertrauen in den Verein wiedergewonnen haben und die Aktiven sollten anhand der reflektierten Prozesse noch besser für Präventions- und Interventionsaufgaben aufgestellt sein.

Um die Reflexion eines Falles zu ermöglichen, müssen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Regelmäßige Austauschrunden oder Fallbesprechungen sollten eingeführt werden, um sich gezielt anhand konkreter Situationen aus der Praxis mit dem Thema auseinander setzen zu können. Die Unterstützung durch Fallsupervision oder eine Fachberatungsstelle kann bei dieser verantwortungsvollen Aufarbeitung sehr hilfreich sein.

Ein akutes Fallvorkommen kann viel Emotionalität und unterschiedliche Sichtweisen der Mitglieder einer oder mehrerer Bereiche innerhalb der DLRG Münster hervorrufen. Eine sachlich informative Aufarbeitung bietet die Chance, allgemein Aufklärungsarbeit zu leisten und die Verfahrensweisen transparent darzustellen.

In der DLRG Münster wird sich die AG PvG intensiv mit zurückliegenden Fällen und Abläufen befassen, um daraus für die Zukunft zu lernen. Die theoretische Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept hat verschiedene Möglichkeiten aufgeworfen, weiter an dem Thema zu arbeiten und sich gut aufzustellen mit dem Motto:

Wir schauen hin – nicht weg!

4. Weiterführende Informationen

- Das Schutzkonzept der DLRG Jugend Bayern: <https://k.dlrg.de/ms-psg-1>
- Das Schutzkonzept und die Broschüre des Bundesverbandes der DLRG: <https://k.dlrg.de/ms-psg-2>
- Das Schutzkonzept der DLRG Jugend: <https://k.dlrg.de/ms-psg-3>
- Das Sexualpädagogische Konzept der DLRG Jugend: <https://k.dlrg.de/ms-psg-4>
- die eigene Website der DLRG Münster: <https://k.dlrg.de/ms-psg>
- das Leitbild der DLRG: <https://muenster.dlrg.de/leitbild/>
- der Film für Kinder zum Thema: https://youtu.be/COm-Qst_mk8?feature=shared

Fachstellen, mit denen die DLRG kooperiert:

- <https://www.drk-muenster.de/angebot/kinderschutzambulanz.html>
- <https://www.zartbitter-muenster.de/>
- <https://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/nordrhein-westfalen/muenster>
- <https://www.kinderschutzbund-muenster.de/>
- <https://ssb.ms/psg/>

5. Anhang

5.1 Risikoanalyse der DLRG Münster

Die hier dargestellte Risikoanalyse ist naturgemäß die Abbildung eines Zustandes innerhalb eines Prozesses. Sie wurde zu Beginn des Jahres 2024 in diesem Umfang durchgeführt und bildet ab, was die DLRG Münster bis dato und seit 2015 bereits unternommen hatte. Gleichzeitig wurde sie genutzt, um die Struktur und den Ist-Stand abzubilden und weitere Risiken zu identifizieren. Sie ist daher auch zu verstehen als die Basis für aus ihr resultierende Arbeitsaufträge, die sich die AG PvG vorgenommen hat. Weitere Risikoanalysen werden folgen und geschehen sicherlich auch im laufenden Betrieb immer wieder.

1. Mit welchen Zielgruppen arbeitet der Verein?

Die Struktur der DLRG Münster bietet verschiedene in sich recht eigenständige Bereiche an, in denen aktiv ehrenamtlich mitgearbeitet werden kann. Etliche Aktive sind nicht nur in einem sondern in mehreren Bereichen tätig. Es gilt also, die Zielgruppen der Teilnehmenden an Schwimmkursen, der Aktiven in der Ausbildung und anderen Bereichen und die Eltern in den Blick zu nehmen.

Bereich Ausbildung:

Aktuell gibt es an 7 Standorten sogenannte Ausbildungszentren (ABZ) in denen einmal wöchentlich Schwimmunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Kursform stattfindet. Lizenzierte Ausbilder:innen leiten die jeweiligen Gruppen mit Unterstützung minderjähriger Helfender und Assistent:innen, welche möglichst an den o.g. Lehrgängen teilgenommen haben sollen. Jedes ABZ hat eine Leitung und eine stellvertretende Leitung, die die Kursleitungen in ihrem Bereich beauftragen und mit den Assistenten und Helfern zusammenstellen.

Zentral werden für alle in den ABZ Tätigen Lehrgänge zum Erwerb von Qualifizierungen und Fortbildungen für Lizenzinhaber:innen angeboten.

Ebenfalls zentral bieten Lizenzinhaber:innen im Rahmen verschiedener Programme zusätzlich Schwimmunterricht an: „NRW kann Schwimmen“ für nicht sicher schwimmende Kinder in den Ferien, Schwimmprojekte im Rahmen der Kooperation mit der Stadt Münster sowie Auffrischung der Rettungsfähigkeit für Lehrer. Die Gruppen der Durchführenden werden für das jeweilige Projekt zusammengestellt und wechseln je nach Zeitressourcen in den Jahren.

Bereich Einsatz:

Der Einsatzbereich unterscheidet sich sowohl hinsichtlich seiner Struktur und Geschichte, als auch seiner Aufgaben und Möglichkeiten wesentlich vom Ausbildungsbereich.

Eine zentrale Zusammenkunft findet einmal monatlich statt. In den Bereichen Boot, Wasserrettungsdienst, Katastrophenschutz, Strömungsrettung und Tauchen werden die Aufgaben von Bezirksbeauftragten in Kooperation mit dem Einsatzleiter und seinem Stellvertreter koordiniert. Engagement im Einsatzbereich kann sowohl die Teilnahme an

einer Großveranstaltung mit einer großen Gruppe von Aktiven bedeuten, als auch einen Wachdienst auf einem Boot oder am zentralen Ausbildungszentrum mit einer kleinen Gruppe von 3 Personen, die aus einer Leitung und 2 Helfenden besteht und sich einmalig für diesen Anlass einen ganzen Tag trifft. Helfende können minderjährig/volljährig und auch unterschiedlicher Geschlechter sein, so dass die Gruppen sehr heterogen zusammengesetzt sein können. Historisch betrachtet war der Bereich Einsatz lange männlich dominiert, entsprechend ist hier der weibliche Einfluss noch „jung“ und es sind verhältnismäßig wenig Frauen aktiv.

Zusätzlich besteht im Einsatzbereich das Jet (Jugendeinsatzteam). Hier werden 12-16jährige altersentsprechend an die Tätigkeit im Einsatzbereich herangeführt. Eine Sensibilisierung zum Thema PvG wurde bereits in der Vergangenheit durchgeführt und wird für die Zukunft regelmäßig verankert werden. Der Kontakt zwischen Einsatzbereich und Ansprechperson wurde bereits intensiviert und weitere Maßnahmen zur Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt sind in Planung bzw. bereits durchgeführt (wie z.B. Besuche des Einsatzabends und Moderation anstehender Themen wie die Gestaltung der Möglichkeiten zum Umziehen etc.).

Bereich Jugend:

Der Bereich kann eigenständig Maßnahmen für Kinder und Jugendliche durchführen. In der Regel sind hier Aktive aus den Bereichen Ausbildung und Einsatz zusätzlich tätig. Eine besondere Berücksichtigung jugendrelevanter Themen ist angedacht. Bisher werden die Aktiven aus diesem Bereich auch mit den Angeboten aus dem Bereich Ausbildung versorgt. Die AG PvG wird sich der Frage: Braucht der Bereich Jugend eine spezielle Schulung oder besondere Angebote? gemeinsam mit den in diesem Bereich tätigen Aktiven widmen.

Weitere Bereiche innerhalb der DLRG sind **Kommunikation, Finanzen und Medizin**. Hier werden die in diesen Bereichen tätigen Personen durch die oben beschriebenen Maßnahmen und Bereiche bereits angesprochen.

2. In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse? Entstehen besondere Vertrauensverhältnisse?

Es bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse vor allem zwischen Jugendleiter:innen und Kindern/ Jugendlichen sowie zwischen Trainer:innen und Schwimmer:innen, aber auch im Einsatzbereich. Hierbei können auch besondere Vertrauensverhältnisse entstehen, zum Beispiel bei Veranstaltungen mit Übernachtung sowie durch zeitintensiven Kontakt während der Übungsstunden. Weiterhin bestehen durch die Strukturen in der DLRG hierarchische Machtverhältnisse, zum Beispiel zwischen Vorsitzenden und Mitglied. Dieser Umstand begünstigt bestimmte Risiken. Dessen sollten sich alle Aktiven bewusst sein. Diese Thematik ist Teil der Sensibilisierungsschulungen und soll somit transparent vermittelt werden.

3. Bestehen Situationen, die besondere Risiken bergen (zum Beispiel Übernachtung, Alkoholkonsum, räumliche Situationen, Alterskonstellationen)?

Bei einigen Veranstaltungen erfolgt die Übernachtung in Zelten oder Klassenzimmern mit teils gemischtgeschlechtlicher Unterbringung und Übernachtungen von Kindern

und Erwachsenen in denselben Räumlichkeiten. Weiterhin verfügen die Schwimmbäder meist über Gemeinschaftsduschen und -umkleidekabinen ohne Abtrennung. Teilweise kann man von den Gängen die Umkleideräume einsehen. Unter Umständen sind die Kinder und Jugendlichen kurzfristig unbeaufsichtigt, zum Beispiel beim Duschen. Im Einsatzbereich wird derzeit daran gearbeitet, ausreichende Möglichkeiten zu schaffen, sich unbeobachtet umzuziehen zu können.

Die Teilnehmenden gehen bei vielen Veranstaltungen schwimmen oder baden. Dabei stellt die leichte Badebekleidung ein besonderes Risiko dar. Auf den Veranstaltungen kann es zu Alkoholkonsum am Abend kommen. Im Allgemeinen gilt das Jugendschutzgesetz.

Besondere Risiken werden in Vorbesprechungen thematisiert und sind Teil der Fortbildungen zum Thema PvG.

4. Gibt es einen festgelegten Betreuungsschlüssel für die Gruppenarbeit?

In der Jugendleiterausbildung empfehlen wir einen Betreuungsschlüssel, der sich vor allem nach dem Alter der Zielgruppe richtet. Dieser kann von 1:4 bis 1:15 schwanken. Eine exakte Empfehlung gibt es nicht.

5. Gibt es Situationen, in denen eine 1:1 Betreuung besteht? Wenn ja, wird das transparent gestaltet und kommuniziert? Wie wird das kommuniziert?

Eine 1:1 Betreuung tritt nur in Ausnahmefällen auf, beispielsweise im Schwimmkurs, falls das Kind besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Ist dies der Fall, wird das mit dem Teilnehmenden, anderen Betreuenden und bestenfalls auch mit den Eltern besprochen. Generell werden alle Aktiven angehalten, sich missverständlicher, heikler Situationen bewusst zu sein und 1:1 Situationen möglichst zu meiden, wenn diese nicht einsehbar für andere sind (z.B. Gespräche auf dem Gang, nicht in der Kabine führen).

6. Wie wird der Austausch mit und unter den Leitenden gewährleistet?

Der Austausch unter den Leitenden erfolgt selbstständig ohne genau definierte Vorgaben. Je nach Veranstaltung gibt es jedoch regelmäßige Treffen in größeren Gruppen. Die Badleitungen treffen sich regelmäßig zum Austausch. Diese Treffen werden in Zukunft verstärkt genutzt, um Erkenntnisse aus der Entwicklung des Schutzkonzeptes zu verbreiten und Inhalte der PvG wach zu halten.

7. Wie wird die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen geschützt?

Es wird darauf geachtet, dass die Übernachtung in Räumen und Zelten mit schließbaren Türen erfolgt. Nur im absoluten Ausnahmefall erfolgt die Übernachtung in Turnhallen, dann stehen aber geschlechtergetrennte Toiletten und Umkleiden zur Verfügung. Weiterhin werden keine Bilder und Daten von Kindern und Jugendlichen ohne das Einverständnis der Eltern/bzw. der Jugendlichen selbst erstellt und an Dritte weitergegeben. Sollten Bilder zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, muss darauf geachtet werden, dass die Kinder und Jugendlichen nahezu vollständig bekleidet sind. Die Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass Aufnahmen häufig in Schwimmbekleidung an Gewässern oder im Schwimmbad gemacht werden und die Kinder und Jugendlichen nur Badebekleidung tragen.

Insgesamt verfolgen wir eine Kultur der Offenheit und des Hinsehens und ermutigen bei vielen Gelegenheiten dazu, Dinge an- und auszusprechen.

8. Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen? Wie sieht dieses aus? Wie wird das Beschwerdesystem an die Kinder und Jugendlichen kommuniziert?

Jedem Teilnehmenden ist in der Regel mindestens eine betreuende Person zugeordnet, an die er/sie sich wenden kann. Dies kann eine Trainerin, ein Referent, ein Jugendleiter oder eine Veranstaltungsleiterin sein. Weiterhin führen wir auf den meisten Veranstaltungen Feedbackrunden durch. Auch die Ansprechpersonen sind offen für Beschwerden. Diese können über die Homepage der DLRG Münster per Mail erreicht werden. Die qualifizierten Ansprechpersonen werden bis spätestens Ende 2024 in allen Bädern vorstellig geworden sein und sind in allen anderen Bereichen der DLRG bekannt und gut vernetzt. Weiterhin kann jederzeit Beschwerde beim Vorstand erfolgen.

9. Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen organisiert?

In erster Linie erfolgt die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten über Ausschreibungen, E-Mail, Telefon und im persönlichen Kontakt.

10. Gibt es einen Verhaltenskodex mit konkreten Handlungsanweisungen für die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter darüber, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht? Wer ist darüber informiert? Ist es Thema, wenn jemand neu in den Verband kommt? Wird dies nach außen getragen?

Ehrenamtlich Aktive erhalten den aussagekräftigen Ehrenkodex (s. Anhang), in dem Verhaltensregeln erklärt sind. Über die Pflichtseminare, die es zur Erlangung der Lizenzen benötigt, werden sie an die Verhaltensregeln herangeführt. Die Kenntnis des Leitbildes der DLRG wird vorausgesetzt und in den Seminaren vertieft. Hauptberufliche Mitarbeitende unterschreiben einen Arbeitsvertrag. Dieser selbst beinhaltet keine konkreten Handlungsanweisungen, allerdings wird in der Stellenbeschreibung gefordert, dass die hauptamtlichen Mitarbeitenden Erfahrung und Vorkenntnisse zum pädagogischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben und mit Beratungstätigkeit der im Verband tätigen Personen. Wenn jemand neu in den Verband kommt und ehrenamtliche Tätigkeiten übernimmt, wird der Ehrenkodex und unser Umgang mit (sexualisierter) Gewalt thematisiert.

11. Welche Voraussetzung gibt es in der DLRG Münster für ein ehrenamtliches Engagement?

Prinzipiell kann sich jedes DLRG-Mitglied im Verband ehrenamtlich engagieren und einbringen. Je nach Tätigkeit sind hierfür gewisse Ausbildungen notwendig. Hier sind beispielsweise der Lehrschein für Ausbilder im Schwimmbad, die Wasserrettungsdienstausbildung und die Jugendleiterausbildung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu nennen. Es gibt jedoch auch Ausnahmen. Beispielsweise helfen junge Ehrenamtliche schon im Training mit, haben ihre Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen. Idealerweise sind sie durch die Teilnahme an der Juniorausbildung zumindest sensibilisiert für das Thema. Weiterhin ist es bei einer Jugendveranstaltung möglich, als Betreuer dabei zu sein auch ohne eine abgeschlossene Ausbildung. In der Regel ist den ehrenamtlich Aktiven dann aber immer eine erfahrene, ausgebildete Leitung, eine Ausbilderin oder Jugendleiterin zugewiesen, der/die ihnen zur Seite steht. Speziell in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden gemäß dem Bundeskinder- und

Jugendschutzgesetz die erweiterten Führungszeugnisse von den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern eingesehen. Das Vorzeigen des Zeugnisses ist je nach Tätigkeit Voraussetzung für ein ehrenamtliches Engagement.

12. Gibt es bereits Präventionsansätze, die in eurer täglichen Arbeit verankert sind (Kinder und Jugendliche stark machen, Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende)?

Im Leitbild der DLRG sind wichtige Grundsätze, die zur Prävention beitragen, verankert. Weiterhin gibt es ein Schutzkonzept, das Präventions- und Interventionsmaßnahmen festlegt. Seit einigen Jahren schon ist das Thema in der Ausbildung von Jugendleitern und Schwimmtrainer:innen verankert. Kindern und Jugendliche werden im Themenbereich Prävention (sexualisierter)Gewalt mitgeschult, insofern sie in der Ausbildung oder im JET tätig sind. Das Fortbildungsangebot wird stetig und nach Bedarf erweitert.

13. Wie positioniert sich der Verband zum Thema (sexualisierte) Gewalt?

Im Leitbild heißt es, dass wir uns gegen **jede** Form von Gewalt, sexueller Ausbeutung und grenzverletzendem Verhalten einsetzen. Damit positioniert sich der Verband auch klar gegen (sexualisierte) Gewalt.

14. Gibt es Fachwissen über das Thema „sexualisierte Gewalt“ auf allen Ebenen der Organisation?

Auf der Bundes- und Landesebene gibt es Fachwissen, im Bezirk Münster ebenfalls. Die beteiligten Personen nehmen an Schulungen teil, bringen berufliche Expertise mit und tauschen sich fachlich aus.

15. Gab es in der Vergangenheit Vermutungsfälle bzw. Verdachtsfälle im Verband und wurden diese aufgearbeitet? Wie wurde damit umgegangen?

Es gab in der Vergangenheit Verdachtsfälle und auch Übergriffe, die in enger Zusammenarbeit mit Münsteraner Fachstellen bearbeitet wurden. Fälle, deren Auswirkungen bis in die Gegenwart reichen, werden in der AG PvG gemeinsam aufgearbeitet und Lehren daraus gezogen. So ist z.B. das Thema Rehabilitation eines, zu dem es bisher kaum Erkenntnisse gab. Gemeinsam mit dem Vorstand wurde dazu ein Verfahren besprochen und bestimmte Voraussetzungen verankert, wie sie unter **3.5 Rehabilitation** beschrieben werden. Auch eine einheitliche und verbindliche Dokumentation zukünftiger Fälle wurde beschlossen, da diese in der Vergangenheit nur bedingt stattgefunden hat.

16. Wie werden im Verband Entscheidungen getroffen? Gibt es diesbezüglich geregelte Abläufe? Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss?

Wie im Verband Entscheidungen getroffen werden ist in der Satzung, in der Jugendordnung und in der Geschäftsordnung geregelt. Diese Dokumente sind allen zugänglich und können vom jeweils höchsten Gremium unter Zustimmung der nächsthöheren Gliederungsebene geändert werden. Auf der jährlichen Bezirkstagung werden Delegierte aus allen Bereichen über die Tätigkeiten aller Ressorts informiert. Die Vorstände der jeweiligen Ebene werden demokratisch gewählt, Anträge müssen mehrheitlich beschlossen werden. Jedes DLRG-Mitglied hat Stimmrecht in seinem Ausbildungszentrum und ist somit an der Entscheidungsfindung beteiligt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auf der jeweiligen Tagung einen Antrag stellen. Alle Ergebnisse werden in

Protokollen festgehalten. Die Protokolle stehen den gewählten Delegierten zur Verfügung. Gegen das Protokoll kann Einspruch erhoben werden.

17. Besteht eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung?

Durch den Geschäftsverteilungsplan regelt jeder Bereich seine Aufgabenverteilung. Die Aufgaben der hauptberuflichen Mitarbeitenden sind weiterhin in deren Arbeitsverträgen und Stellenbeschreibungen festgelegt. Innerhalb der einzelnen Bereiche sind die Aufgaben und Rollen klar verteilt.

18. Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?

Fehler werden eruiert, kritisch beäugt und werden zur Verbesserung genutzt. Dies gilt ebenso und besonders in Bezug auf PvG, wie oben geschildert.

5.2 Elternbrief

Informationen zum Kursbeginn

Liebe Teilnehmende, sehr geehrte Eltern!

Wir begrüßen Sie und Euch im Namen der DLRG Münster ganz herzlich zum Schwimmkurs. Um dem Ablauf des Kurses im Schwimmbad einen Rahmen zu geben, bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten:

- Für die Schwimmkurse der DLRG Münster erwarten wir einen sicheren, gewaltfreien und respektvollen Umgang der Teilnehmenden untereinander und zwischen Teilnehmenden und Ausbildenden. Das gilt im gesamten Schwimmbad – also auch in den Duschen, Umkleiden, Gängen und Wegen. Alle Teilnehmenden und Ausbildenden sollen sich bei uns wohl fühlen.
- Die Hausordnung des Hallenbads bleibt auch während unserer Kurse bindend.
- Grundsätzlich gehen wir von Ihrer bzw. der Sporttauglichkeit Ihrer Kinder aus. Beeinträchtigungen wie z. B. Allergien oder Erkältungen teilen Sie uns bitte jeweils vor Kursbeginn mit. Vertraulichkeit ist hierbei selbstverständlich.
- Um den Bedürfnissen aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gerecht zu werden, sind Umkleiden und Duschen geschlechtergetrennt zu nutzen. Falls eine Begleitung der Kinder in die Umkleide/Dusche nötig und in Ihrem Ausbildungszentrum (ABZ) möglich ist, ist die Umkleide/Dusche gemäß dem Geschlecht der Begleitperson zu wählen oder sind die Einzelumkleiden (soweit verfügbar) zu nutzen.
- Die Ausbildenden begleiten die Kinder bei Bedarf bis zur Toilettentür und leisten i. d. R. keine Hilfe beim Toilettengang. Teilnehmende Kinder müssen daher in der Lage sein, selbstständig die Toilette aufzusuchen.
- Aus versicherungstechnischen Gründen machen wir darauf aufmerksam, dass wir die Aufsichtspflicht ab dem in der Kursausschreibung benannten Übergabepunkt übernehmen.
- Die Ausbildenden der DLRG sind ehrenamtlich tätig und nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil, um Ihnen/Ihren Kindern eine qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen.
- Unsere Schwimmausbildung erfolgt gemischtgeschlechtlich. Im Rahmen der Ausbildung leisten wir den Teilnehmenden Hilfestellung, für die es auch zu Körperkontakt kommen kann. Für weitere Hinweise zum Miteinander in unseren Schwimmkursen – gerade im Anfängerschwimmen – empfehlen wir Ihnen, unsere [Homepage](#) zu besuchen.

Manchmal läuft vielleicht nicht alles so wie gewünscht. Dann sprechen Sie uns gerne an. Für weitere Fragen steht Ihnen die ABZ-Leitung gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf die Arbeit mit Ihnen/Ihren Kindern und wünschen Ihnen und uns einen rücksichtsvollen, mit Spaß erfüllten Kurs.



5.3 Ehrenkodex



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum Unterschrift



5.4 Dokumentationsbogen

Dokumentationsbogen

Ort und Datum des Gespräches

Beteiligte am Gespräch

Name der betroffenen Person

Name der Person unter Verdacht

Name des Dokumentierenden

Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich)

Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in dem sich der Vorfall ereignet hat.

Welche Personen waren noch involviert (z. B. Zeugen etc.)

Ergebnis des Gespräches / weiteres Vorgehen (Verabredung)

Wer informiert welche Person

Ort, Datum, Unterschrift des Dokumentierenden

Stand: März 2015

5.5 Handlungsleitfaden

Vermutungsfall: **Jemand ist Betroffene/r**

	
Ruhe bewahren	Nichts auf eigene Faust unternehmen
Verhalten beobachten (Dokumentation)	Keine eigenen Ermittlungen
Sachlich bleiben	Keine Konfrontation der Eltern
Beteiligte erstmal trennen (zum beidseitigen Schutz)	
Eigene Grenzen kennen und akzeptieren	Keine Konfrontation oder Befragung des Täters (Verdunklungsgefahr)
Hilfe holen: Vertrauensperson ansprechen Ansprechperson PvG kontaktieren Vorstand verständigen	Keine Befragung des Opfers (braucht Fachkraft)
Im Zweifel lieber früh melden	

Vermutungsfall: **Jemand ist Täter oder Täterin**

	
Ruhe bewahren	Nichts auf eigene Faust unternehmen
Verhalten beobachten (Dokumentation)	Keine eigenen Ermittlungen
Sachlich bleiben	Keine Konfrontation der Eltern
Beteiligte erstmal trennen (zum beidseitigen Schutz)	
Eigene Grenzen kennen und akzeptieren	Keine Konfrontation oder Befragung (Verdunklungsgefahr)
Hilfe holen: Vertrauensperson ansprechen Ansprechperson PvG kontaktieren Vorstand verständigen	
Im Zweifel lieber früh melden	

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Westfalen Bezirk Münster e. V.
Lechtenbergweg 7A
48165 Münster

Redaktionell verantwortlich:

Ari-Daniel Schmitz (Vorstandsvorsitzender)

info@muenster.dlrg.de

Satz:

Janis Eschert (Leitung Verbandskommunikation)

Gericht: Münster

Registernummer: 1828

Umsatzsteuer-ID: DE 196 901 865

Copyright:

© 2025 DLRG Münster. Alle Rechte vorbehalten.